

2. Auf Anordnung der Militärregierung werden die Spruchkammern angewiesen, daß Zeugnisse, Briefe und Bescheinigungen von Angehörigen und amerikanischen Angestellten der Streitkräfte der Vereinigten Staaten nicht als Beweismittel vor der Spruchkammer angenommen werden. Ist im Einzelfalle die Zeugenaussage eines Angehörigen der Besatzungsmacht zur Entlastung oder Belastung erforderlich, so ist der Betroffene unter den Voraussetzungen, wie sie in Nummer 1 aufgeführt sind, persönlich als Zeuge vorzuladen.

59. Rechtsanwälte als Vorsitzende und Öffentliche Kläger im Entnazifizierungsverfahren

(BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 17)

1. Rechtsanwälte, die bei einer Spruchkammer, bei einer Berufungskammer oder beim Kassationshof als Vorsitzende oder Öffentliche Kläger tätig sind, dürfen irgendeine Tätigkeit als Anwalt in Entnazifizierungssachen nicht ausüben; auch die beratende Tätigkeit in Entnazifizierungssachen ist ihnen nicht gestattet.

2. Der Einsatz der Rechtsanwälte als Vorsitzende oder Öffentliche Kläger in Entnazifizierungsverfahren ist an ihrem Wohnort zulässig. Die Meinung, daß Rechtsanwälte als Vorsitzende oder Öffentliche Kläger nur bei Spruch- oder Berufungskammern außerhalb ihres Wohnortes tätig werden könnten, ist irrig.

München, den 10. September 1947